

ANDREA HEROLD-SIEVERT

Die Weitergabe von Realien und Immobilien

1. Einleitung

*Derhalben, unnd aus anndern guten beweglichen ursachen, auch umb irer Seel hail willenn sollte ir Testament [festlegen,] wie es mit denselben iren Haab unnd gütern uff iren todlichen abgang zu vorkommung zank unnd uneinigkeith gehalten werden sollte.*¹ Dieses Zitat aus dem 1571 abgefassten Nachlass der Anna Harlos zeigt exemplarisch zentrale Zielsetzungen frühneuzeitlicher Testamente, die teilweise heute noch aktuell sind. Auch heutzutage liegt die Mehrzahl erbrechtlicher Streitigkeiten darin begründet, dass die bedachten Personen mit ihrem Erbe unzufrieden sind und sich gegenüber anderen Nachlassempängern benachteiligt fühlen. Ein möglicher Grund dafür ist die unterschiedliche Auffassung der Wertigkeit von Erbstücken, da die Erblasser häufig einen anderen Bezug dazu hatten als ihre Nachkommen. Dies galt in der Frühen Neuzeit vor allem bei der Weitergabe von Realien, traf aber auch auf immobilien Besitz zu.

Da sich jedoch weder der emotionale noch der materielle Wert der damals vererbten Güter präzise ermitteln lässt,² stellt sich vielmehr die Frage, welche Dinge es überhaupt wert waren, vererbt zu werden. Im Hinblick darauf sollen im Folgenden die 84 Bamberger Frauentestamente des 16. und 17. Jahrhunderts untersucht werden, wobei es vor allem darum geht, die vergebenen Erbstücke in Kategorien einzuteilen, um sie anschließend ihrer Vergabehäufigkeit entsprechend darzustellen.³ Anhand der Anzahl der Legate bzw. der Stückzahl der weitergegebenen Sachgüter und Immobilien sowie unter Berücksichtigung eventueller Beschreibungen der Erbstücke soll versucht werden, Rückschlüsse auf deren Wertschätzung durch

1 AEB, Rep. I, U 1046.

2 Einzelne Angaben zum materiellen Wert, die sich in den Testamenten finden, werden im Folgenden aufgeführt.

3 In die Auswertung fließen außerdem zwei Inventare mit ein, da die dort aufgeführten Objekte ebenfalls weitervererbt wurden. Jedoch wird auf die Nennung von Objekten verzichtet, die ausschließlich und überdies nur einmal in den Inventaren auftauchen. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172 und AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

und Bedeutung für die Testatorinnen zu ziehen. Ein zentraler Aspekt, der die Regelung des Nachlasses notwendig machte, wurde bereits zitiert: die Sorge um das Seelenheil. Während andernorts die Vorsorge dafür im Zuge der Reformation und der mit ihr einhergehenden lutherischen *sola gratia*-Lehre sukzessive an Bedeutung verlor,⁴ vermitteln die Bamberger Frauentestamente ein anderes Bild. Diese sind in unterschiedlichem Ausmaß geprägt von Legaten zugunsten des Seelenheils. Eine detaillierte Untersuchung solcher Vermächtnisse ist zwar nicht Gegenstand dieser Arbeit; dennoch fließt dieser Gesichtspunkt bei prägnanten Beispielen mit ein. Dies erfolgt vor allem im Abschnitt 2.4, in dem sakrale und liturgische Objekte analysiert werden, während in den Abschnitten 2.1 bis 2.3 die Weitergabe von Hausrat, Kleidung und Schmuck und in Abschnitt 3 der Transfer von Grundbesitz und Immobilien untersucht werden.

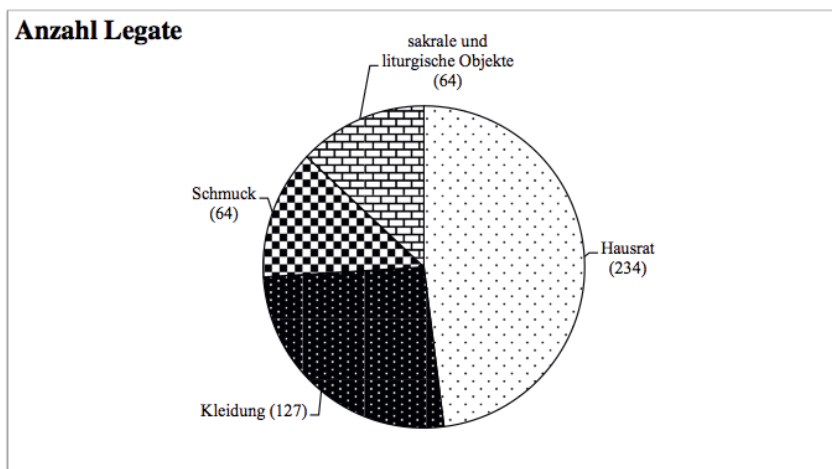
2. Weitergabe von Realien

In den untersuchten Testamenten finden sich insgesamt 488 Legate, in denen Sachgüter weitergegeben wurden, wobei ein Legat häufig mehrere Objekte umfasste. Folglich ist die Anzahl der Legate nicht mit der Stückzahl der vererbten Gegenstände identisch. Die kategorische Unterteilung der Sachgüter zeigt, dass mit 48 % der Großteil dieser Legate dem Bereich Hausrat zugeordnet werden kann. Die Kategorie Kleidung umfasst 26 %, und an dritter und vierter Stelle rangieren die Bereiche Schmuck sowie sakrale und liturgische Objekte mit jeweils 13 %.

2.1 Hausrat

Aufgrund der hohen Anzahl an Legaten in der Kategorie Hausrat erfolgt eine Unterteilung in die Bereiche Möbel, Betten und Wäsche (2.1.1), Geschirr und Gefäße (2.1.2), Stoffe, Werkzeuge und Lebensmittel (2.1.3) sowie Sonstige Objekte (2.1.4).

4 Vgl. Guzzetti, Testamentsforschung in Europa, S. 19.



Grafik 1: Anzahl Legate

2.1.1 Möbel, Betten und Wäsche

Möbel wurden in Bamberger Testamenten relativ selten vergeben, was daran liegen könnte, dass diese oft als festes Inventar zum Haus gerechnet wurden und man beides häufig zusammen übereignete⁵ bzw. – wie in knapp 80 % der untersuchten Testamente – *alles das Andere, was nach den vorgesezten entrichtten Legaten, bezahlten unkhosten etc. [...] uberig sein wirdt, es sey ligent, fahrendt, Klaiden, Fahrnus, baarschaft, beweglich oder unbeweglich*⁶ in den Besitz eines oder mehrerer Haupterben übergehen sollte. An *Schreinerwerck*⁷ wurden z.B. nur jeweils zwei Tische⁸ und Sessel⁹ sowie 16 Truhen in 13 Legaten¹⁰ vermacht, teilweise sogar *samt Inhalt*,¹¹ wie etwa *Sechs ehewerckene Tischtücher, drey kleinwirckene Handtswelhn* und *drey Par*

5 Vgl. z.B. Jaritz, Die realienkundliche Aussage, S. 179, und Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 225.

6 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

7 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

8 AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

9 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

10 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/25; Nr. 1271/35; Nr. 1271/43; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937; Nr. 5417; Nr. 5281; Nr. 5427; Nr. 5036.

11 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

zimlich kleine Leylacher.¹² Die Erwähnung eines *Klaiderbehalter[s]* im Testament der Elisabeth Krauß aus dem Jahre 1626 zeigt zudem, dass in Truhen als den Vorläufern heutiger Kleiderschränke nicht nur Haustextilien, sondern auch Kleidung aufbewahrt wurde. Dieser Behälter wurde durch einen *ingelegten Casten* ergänzt, bei dem es sich um eine Art Zubehör gehandelt haben könnte.¹³

Wesentlich häufiger wurden hingegen Betten und Bettwäsche vermacht. Diese zählten zu den wichtigsten Wertgegenständen des Hausrats und dienten deshalb mehr als nur einer Generation.¹⁴ Problematisch bei der Auswertung der Legate ist jedoch, dass es sich in einigen Fällen vermutlich um Betten als Möbelstücke handelte, in anderen hingegen wahrscheinlich um die einzelnen Bestandteile eines Bettes, zu dem man „gemeiniglich zwey Indelte¹⁵ oder Unter-Betten, zwey Haupt- oder Kopf-Kissen, und das Deck-Bette“¹⁶ rechnete. So werden beispielsweise viermal Betten ohne weitere aussagekräftige Angaben, wie *ihr beth, sein beth*,¹⁷ das Bett, *in dem sie schläft*¹⁸ oder auch nur *Bett*¹⁹ genannt, womit sowohl das Bett als Möbelstück als auch nur das Bettzubehör gemeint sein könnte. Ebenfalls wenig aufschlussreich ist die Bezeichnung *alles Bettwerk*,²⁰ die möglicherweise das Bettgestell sowie Kissen und Decken miteinschloss. Eindeutiger sind hingegen Legate, in denen ein *Betth mit Ziegen, Leilachern und Zugehör*²¹ und ein *Unbezigte[s] bettlein*²² vermacht wurden. Erstgenanntes bestand demnach aus Kissen und Decken – jeweils mit entsprechenden Bezügen – sowie Bettlaken; Letzteres nur aus Kissen und Decken. Am häufigsten jedoch wurden so genannte *gerichtete Betten* weiter vererbt, die vermutlich weitgehend der Bedeutung eines „Gebettes“²³ entsprachen. Das Testament der Susanna Kunigunda Götz aus dem Jahre 1635 zeigt allerdings,

12 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

13 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

14 Vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 48.

15 Darunter verstand man „dasjenige innere Behältniß in Gestalt eines Sackes, worein die Federn eines Bettes oder Küssens unmittelbar gethan werden, und worüber hernach der Ueberzug kommt“, Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Indelt, Bd. 29, S. 543.

16 Zedler, Universal-Lexicon, Art. Gebett Betten, Bd. 10, S. 254.

17 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937.

18 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

19 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5417.

20 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

21 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

22 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

23 Vgl. Anm. 16.

dass die Einzelbestandteile eines *gerichteten Bettes* durchaus variieren konnten und etwa auch einen *Pfülm*²⁴ oder weitere Polster und Kissen umfassen konnten. Die Erben der *gerichteten Betten* wurden außerdem teilweise mit Zubehör ausgestattet, wie z.B. *zwei Leilachen und zwey bar küssenziegen*²⁵ oder einem *Spanladen*,²⁶ womit vermutlich die Bettlade eines Spannbettes gemeint war. Unter Einbeziehung von zwei²⁷ Legaten, in denen zwar nicht explizit ein *gerichtetes Bett* Erwähnung findet, jedoch die einzelnen Bettteile zusammen genommen ein solches ergeben, wurden insgesamt 15 *gerichtete Betten* vererbt.

In sieben weiteren Legaten werden außerdem insgesamt neun Federbetten erwähnt, deren Einzelbestandteile vermutlich denjenigen eines *gerichteten Bettes* entsprachen, was sich z.B. am Legat der Elisabeth Krauß von 1626 zeigt, die eine *Bettstatt* – d.h. das Bettgestell – *sampt dem darzu gehörigen Feder bettwerckh als zwey Underbett, Ein Oberbett* [und] *Vier Kopff Küesen*²⁸ vermachte. Betten als Möbelstücke wurden noch fünf weitere Male in Form von Spannbetten zusammen mit Federbetten legiert, wobei auffällig ist, dass sich drei dieser Kombinationen im Besitz der Margaretha Wuner (1671) befanden.²⁹ Es handelt sich hierbei nicht um einen Einzelfall, da vier weitere Testatorinnen jeweils mindestens zwei Komplettausstattungen an Betten vererbten.³⁰ Dennoch scheint es gängiger gewesen zu sein, ein Bett und/oder einzelne Bestandteile davon zu vermachen bzw. diese an mehrere Erben aufzuteilen – das deuten zumindest die Legate 28 weiterer Frauen an. Neben gewöhnlichen Spann- und Federbetten werden außerdem ein *himel spahn bettlein*³¹ und ein *Spanbeth mit sambt den vorhengen*,³² das vermutlich ebenfalls eine Art Himmelbett war, genannt sowie ein *holzspanbeth*³³ und das Ehebett³⁴ der Margaretha Schwab (1672), das diese bereits in ihrem Heiratsvertrag ihrer Base Kunigunda

24 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; vgl. Zedler, Universal-Lexicon, Art. Pfühl, Bd. 27, S. 867.

25 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

26 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5036.

27 Hier keine Erwähnung von Federbett, Himmelbett o.ä., wie im Folgenden aufgeführt; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4948; AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

28 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

29 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

30 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937; Nr. 5260.

31 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

32 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

33 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5281.

34 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

vermacht hatte. Die nochmalige Erwähnung im Testament könnte man als eine Art Absicherung interpretieren, da die Testatorin offenbar sicherstellen wollte, dass das Ehebett tatsächlich an die vorgesehene Erbin übergang. Dies bekräftigt nochmals den Wert und die Bedeutung von Betten sowie deren Vererbung im Untersuchungszeitraum.

Wie bereits erläutert, wurden teilweise die Bestandteile der Betten einzeln aufgeführt, teilweise jedoch das Bett als Ganzes vermacht. Deshalb wird hier darauf verzichtet, die Anzahl der in den Testamenten genannten Unter-, Ober- und Deckbetten sowie Kissen und Polster aufzuführen, da sich dadurch eine verfälschte Anzahl dieser Erbstücke ergeben würde. Eine ähnliche Problematik stellt sich bei der Zählung der Bett- und Kissenbezüge sowie der Leilachen,³⁵ da sich die Stückzahlen in den 13 bzw. 21 Legaten, in denen beispielsweise ein *Bett mit Ziegen, Leilachern und Zugehör*,³⁶ ein *baar leylacher*³⁷ oder *zwey bar küssenziegen*³⁸ aufgeführt werden, nicht genau bestimmen lassen. Neben dieser teilweise allgemein als *Bettzeug*³⁹ oder *Bettgewand*⁴⁰ bezeichneten Bettwäsche wurde diverse Hauswäsche wie Tisch- und Handtücher vererbt, auch *Leinengewand*⁴¹ oder *Leinwatt*⁴² genannt. Obwohl es sich hierbei um Gebrauchswäsche handelte, die vermutlich in jedem Haushalt, der sich dies leisten konnte, in relativ großer Zahl vorhanden war,⁴³ werden nur 24 Tischtücher,⁴⁴ 13 *Handsweltn*,⁴⁵ *drey deller tüchlein*⁴⁶ und ein *Tafeltuch*⁴⁷ vererbt. Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Haushaltstextilien einen hohen Verschleiß aufwiesen, weshalb nur besondere und gut erhaltene Stücke vererbungswürdig wa-

35 Bezeichnung für Bettlaken, vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Leilachen, Bd. 12, Sp. 694f.

36 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

37 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

38 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

39 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

40 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

41 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28; 1271/11.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

43 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 164; Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 304f.

44 AEB, Rep. I, U 1045; Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/44; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5114.

45 Hier: Handtücher; vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Zwehle, Bd. 32, Sp. 970–972. AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

46 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

47 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

ren, wie z.B. eine *schöne gemödelte handtswehln mit Spizen*,⁴⁸ die *Zwei Schönesten dischtüger mit porden*⁴⁹ sowie *Sechs neue Tischtücher*.⁵⁰ Möglicherweise entsprach es auch den persönlichen Vorlieben einiger weniger Frauen, solche Gegenstände zu vererben, da auffällt, dass Tisch- und Handtücher nur in zehn bzw. fünf Legaten genannt und zudem Handtücher ausschließlich in Kombination mit Tischwäsche weitergegeben wurden.⁵¹

2.1.2 Geschirr und Gefäße

Neben den 92 Legaten, die dem Bereich „Möbel, Betten und Wäsche“ zugeordnet werden konnten, lassen sich 79 unter der Gruppe „Geschirr und Gefäße“ zusammenfassen. Geschirr wurde verhältnismäßig selten explizit benannt, da dieses vermutlich – ebenso wie Möbel – häufig als übrige *hausgeräthlich Fahrnus*⁵² übertragen wurde. Bei den wenigen Erwähnungen von Geschirr handelte es sich entweder um *Zien, Kupffer, unnd Messinng geschirr*⁵³ oder um reines Zinngeschirr, wie z.B. ein *halb duzet Ziene teller*.⁵⁴ Alltagsgeschirr etwa aus Holz und Ton fehlt – vermutlich aus dem genannten Grund – völlig, mit Ausnahme einer einzigen Erwähnung von *hülzen*⁵⁵ Geschirr.⁵⁶ Dasselbe gilt für so genanntes Küchengeschirr, wozu etwa *Eyssene Pfannen*, Töpfe und *Kupffere* [...] *Kessel*⁵⁷ gerechnet wurden, sowie für Essbesteck, da lediglich einmal ein *duztend löffel Messer und gabel*⁵⁸ erwähnt wird. Darüber hinaus wurden zweimal so genannte *gestäckh messer* vermacht, darunter ein *silberes*, bestehend aus einem *messer ein löffel und gabel in einem rothen futtera*⁵⁹

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

49 Ebd.

50 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

51 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/38; Nr. 1271/50; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38, vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

55 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

56 Vgl. ebenso bei Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 164f.; Jaritz, Die realienkundliche Aussage, S. 179; Schildhauer, Stralsunder Bürgertestamente, S. 70.

57 Nur im Inventar von Dorothea Weinmann 1656 aufgeführt; siehe AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

58 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

59 Eine Art Etui, z.B. aus Holz oder Leder, zur Aufbewahrung des Essbestecks; vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 137.

und ein weiteres von *Bernle mutter* (Perlmutter), *worunter der löffel zerbrochen* war. Beide Stücke befanden sich 1692 im Besitz der Maria Barbara Bittel, die außerdem zwei *silbern löffel*, auf denen ihr *Nahmen gestochen* war, vererbte,⁶⁰ die sicherlich eine besondere Form des Gedächtnisses an die verstorbene Person darstellten. Neben weiteren *11 Löffel[n] mit silbernen Stielen*⁶¹ wurden außerdem sieben *Silbern*⁶² Löffel einzeln vergeben – sechs davon 1635 durch Susanna Kunigunda Götz. Daran zeigt sich beispielhaft, dass die Vermächtnisse in den Testamenten wohldurchdacht waren, um durch eine breite Streuung des Besitzes möglichst viele Erben in die Pflicht zu nehmen, der Erblasserin *zum besten Zuedenckhen, und für sie Zubitten*.⁶³

Dies wird auch bei einer größeren Anzahl an legierten Bechern deutlich, da beispielsweise sechs Testatorinnen ihre jeweils zwei bis vier Silberbecher bzw. vergoldeten (Silber)Becher ebenfalls an unterschiedliche Erben weitergaben.⁶⁴ Jedoch handelte es sich bei den vermachten Gold- und Silberobjekten auch um eine Art „Kapitalanlage“,⁶⁵ was die Vermutung nahelegt, dass für die Erblasserinnen neben dem Aspekt des Totengedenkens auch die Versorgung der Nachkommen mit einer wertbeständigen Geldanlage eine Rolle bei der Vergabe dieser kostbaren Gegenstände spielte. Da es, wie bereits erwähnt, eher unüblich war, die Haushaltsgegenstände des täglichen Gebrauchs gesondert in den Testamenten aufzuführen, handelte es sich bei den hier vererbten Stücken vermutlich weitestgehend um Repräsentationsgeschirr. Vor allem die in den insgesamt 39 Legaten aufgeführten Becher, darunter 22 Silberbecher, wovon wiederum elf vergoldet waren, können als solches eingeordnet werden. Weitere neun vergoldete Becher, die teilweise *gemosirt*⁶⁶ und mit *wappen*⁶⁷ verziert waren, könnten ebenfalls recht kostbar gewesen sein. Darüber hinaus finden sich z.B. *noch einn dutzend Tischbecher*,⁶⁸ drei

60 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

61 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

62 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

63 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

64 AEB, Rep. I, U 1045; Nr. 1271/17; Nr. 1271/20; Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; Nr. 5347.

65 Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 228f.

66 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

67 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

68 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

Hofbecher,⁶⁹ von denen einer ebenfalls *Silbern*⁷⁰ war, sowie ein *Traubenbecherlein*,⁷¹ dessen Bezeichnung sich eventuell auf die weintraubenförmige Gestaltung⁷² bezog. Bei einigen Legaten gaben die Testatorinnen außerdem den Wert der vermachten Stücke an⁷³ oder überließen dem Vermächtnisnehmer die Wahl, beispielsweise *zwanzig gulden oder ein silbernen Becher sovil werth dafür* anzunehmen, je nachdem *welchs er am liebsten haben unnd annemen wolt*.⁷⁴ Neben Bechern wurden noch weitere Gefäße vermacht, wie beispielsweise Kannen, darunter auch ein *Silberes Kendtelein*,⁷⁵ Krüge,⁷⁶ *zinnerne*⁷⁷ und *Sylberne*⁷⁸ Flaschen, *drey sylberne Schachtel[n]*,⁷⁹ *eine Suppensüssel ziehrverguldt*,⁸⁰ Salzfüßer, darunter ebenfalls vier *Silberne*,⁸¹ ein Mehlkasten⁸² sowie *Ein dürkhen mit 2 Silbern Saibeln, ohne hud*,⁸³ was ebenfalls eine Art Kanne bzw. ein Gefäß mit Griffen gewesen sein könnte, das gewöhnlich einen Deckel besaß.

2.1.3 Stoffe, Werkzeuge und Lebensmittel

In einer weiteren Untergruppe wurden die Legate mit Stoffen, Werkzeugen und Lebensmitteln zusammengefasst. Von den insgesamt 34 Vermächtnissen entfallen 14 auf Stoffe bzw. Tuche, etwa *hanffkernes tug*,⁸⁴ *geblaichtes tuch*,⁸⁵ *leinen tuch*,⁸⁶ *schleyer*

69 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

70 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

72 Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Traubenbecher, Bd. 21, Sp. 1308.

73 Vgl. z.B. AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; Nr. 1271/22; Nr. 1271/57.

74 AEB, Rep. I, U 1046; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

75 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

77 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

78 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

79 Ebd.

80 Ebd.

81 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

82 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

83 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

84 Ebd.

85 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

86 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

*tuch*⁸⁷ und *Flachstuch*,⁸⁸ deren Mengen zwischen maximal 30 und *einer Eln*⁸⁹ variierten. Außerdem wurden in jeweils einem Legat *100 Eln grob garn*,⁹⁰ *ein büschel Spizen und bord[en]*,⁹¹ *dritthalbe Eln feilbraun doppeldaffet*,⁹² d.h. „dichtes, starkes seidenzeug“,⁹³ sowie *Flachs, Hanf und Gespinst*⁹⁴ weitergegeben.

Zwei Frauen vererbten außerdem Werkzeuge, was auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheint. Es handelte sich jedoch in beiden Fällen um die Witwen von Handwerkern. So vermachte Anna Walter 1632 das *Schusterwerkzeug* ihres verstorbenen Gatten an den *Schuhknecht* Hans Kümmelmann.⁹⁵ Ebenso erhielt *Hanns Schmid, Hufschmid* und *Gesell* von Walburga Kies, 1653 *einen Anboß, einen Schraubstockh und was an werckhzeug für hämer und zangen vorhanden* war samt der Eisen- und Kohlenvorräte.⁹⁶ Die beiden Vermächtnisse sind zwar im untersuchten Textkorpus nicht repräsentativ, dennoch spricht ihre Ähnlichkeit dafür, dass ein solches Testierverhalten keine Ausnahme darstellte. Ein Beispiel dafür, dass Handwerkszubehör zusammen mit einer Werkstatt, Meisterei oder einem Haus⁹⁷ vergeben wurde, findet sich im Testament der Margaretha Schmid aus dem Jahre 1684. Diese übertrug ihrem Neffen, der ebenso wie ihr bereits verstorbener Mann *Bürger und Büttner* war, *wegen seines wohlverhaltens [...] in Bierbrennen und vermehrung ihres zeitlichen vermögens* drei nebeneinander liegende Häuser zusammen mit den Brautensilien,⁹⁸ was die Vermutung nahe legt, dass eines davon als Brauhaus für die im Haus „Zum Schwarzen Raben“ befindliche Gastwirtschaft diente, die – zumindest später – auch die so genannte Schildgerechtigkeit⁹⁹ besaß.

87 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

88 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

89 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

90 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Grimm, Wörterbuch, Art. Doppeltaffet, Bd. 2, Sp. 1274.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

95 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

96 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

97 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 169.

98 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

99 Dies deutet darauf hin, dass sowohl Brau- als auch Schankrecht vorhanden gewesen sein müssen. Vgl. Fiedler, Bamberg, S. 10, 99.

Lebensmittel waren Bestandteil zwölf weiterer Legate, bei denen es sich jedoch nicht um leicht verderbliche Waren¹⁰⁰ handelte, sondern um länger haltbares Getreide wie Korn und Hafer. Sieben dieser zwölf Vermächtnisse waren allerdings nicht für die nächsten Nachkommen bestimmt, sondern sollten beispielsweise direkt als *Spende für die Armen*¹⁰¹ verwendet oder zuerst für die *Armen Leiüthen zue Spenth verbackht*¹⁰² und anschließend *Ausgetheilt werden*.¹⁰³ Barbara Faber ließ 1589 dem *Seelhauß uffm Kaulberg [...] 5 Sümmera Korn*s zukommen,¹⁰⁴ und das *Gottshauß und Jungfrauen Closter zum H(eiligen) grab* erhielt 1635 *Siebenzehen Sümra halb korn und halb habern*, um für das *Seelen heil* der Spenderin Susanna Kunigunda Götz sowie für deren bereits verstorbenen Gatten *einen Ewigen Jahrtag celebrirn lassen* zu können.¹⁰⁵ Zwar kein Getreide, aber *drei Eimer ihres besten Weins*¹⁰⁶ ließ Margaretha Stahl 1657 an die Dominikaner schicken, damit diese *100 Seelenmessen* für die Verstorbene abhielten. Anhand dieser frommen Legate zur Versorgung von Armen und Waisen sowie zur Finanzierung von Seelmessen für die Verstorbenen zeigt sich deutlich die Sorge der Testatorinnen um ihr Seelenheil und die Bedeutung des Mediums Testament, das die Umsetzung des Letzten Willens garantieren sollte, um selbiges zu erlangen.¹⁰⁷

2.1.4 Sonstige Objekte

Da in den Testamenten auch einige Realien vergeben wurden, die sich keiner der bisherigen Untergruppen zuordnen lassen, werden diese im Folgenden gesondert aufgeführt. Achtmal und somit am häufigsten in dieser Kategorie wurden verschiedene Leuchter weitergegeben, darunter *ein handtleuchter sambt einer putscher*,¹⁰⁸

100 Anders z.B. bei Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 167; Schildhauer, Stralsunder Bürgertestamente, S. 71.

101 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

102 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

103 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

104 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

105 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

106 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

107 Vgl. dazu Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln,“ S. 69; Herzog/Hollberg, Seelenheil und irdischer Besitz, S. 14.

108 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57. Putscher bedeutet hier Lichtschere, die zum Kürzen des Kerzendochts verwendet wurde. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Putzscher, Bd. 13, Sp. 2285.

sechs Zinnleuchter, davon *zwei viereckige [...] aus englischem Zinn*,¹⁰⁹ drei *messene Leuchten*,¹¹⁰ *zweyen leuchtern, ziehrverguld*¹¹¹ sowie sechs *syberne Leuchter*.¹¹² Es dürfte sich hierbei teilweise um wertvolle Stücke gehandelt haben, weshalb umso auffälliger ist, dass sich die Gesamtzahl von 18 vergebenen Stücken auf nur vier Frauen verteilt, von denen zwei nur jeweils einen Messingleuchter testierten. Dagegen vererbten die beiden anderen Erblasserinnen, Maria Barbara Bittel (1692) und Anna Elisabeth Voit von Rieneck (1695), jeweils neun und sieben Leuchter, was deren gehobene soziale Stellung unterstreicht.¹¹³ Dreimal wurden Bücher erwähnt.¹¹⁴ Die bereits erwähnte Voit von Rieneck vererbte außerdem zwei *Lavor*, eines *von fünf Marck 11 loth* und ein zweites, *Sylbern getriebeneß [...] sambt der Kandtel von siebenzehen marck*¹¹⁵ und somit von deutlich höherer Qualität. Neben diesen beiden Waschbecken zum Reinigen „der Hände und des Gesichtes“¹¹⁶ vermachte sie als einzige Erblasserin eine *syberne Zimmeruhr in der größe eineß großen Dellerß*,¹¹⁷ was auf ihren hohen Lebensstandard hinweist. Nur jeweils einmal wurden ein *Schweißbadt*,¹¹⁸ ein *Pistolet*,¹¹⁹ *Zwei gearbeite Marderbelglein*,¹²⁰ d.h. Marderhäute, deren Verwendungszweck jedoch unklar ist, und ein *Schieffnobil*,¹²¹ eine englische Goldmünze, die „es von verschiedenem Gehalte gab,“¹²² vermacht.

2.2 Kleidung

Kleidung hatte im Untersuchungszeitraum einen hohen Stellenwert, da diese unter anderem der Repräsentation diene und somit auch Auskunft über die sozia-

109 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

110 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

111 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

112 Ebd.

113 Vgl. Schwarz, Sachgüter und Lebensformen, S. 42; Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 166.

114 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172; Nr. 5347; AEB, Rep. I Nr. 1271/40.

115 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

116 Adelung, Wörterbuch, Art. Waschbecken, Bd. 4, S. 1395.

117 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

118 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

119 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

120 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. Vgl. dazu auch Grimm, Wörterbuch, Art. Balg, Bd. 1, Sp. 1084f.

121 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

122 Adelung, Wörterbuch, Art. Nobel, Bd. 3, S. 514.

le Stellung des Trägers bzw. der Trägerin gab. Daher überrascht es wenig, dass Kleidung die zweitgrößte Gruppe unter den vergebenen Realien darstellt. Folglich spielte sie im Leben der Erblasserinnen eine wichtige Rolle, weshalb sie es für notwendig erachteten, deren Weitergabe an bestimmte Personen testamentarisch zu regeln. Unter den 126 Legaten, in denen Kleidungsstücke genannt werden, finden sich nur wenige Fälle, in denen ganz allgemein *Kleider*,¹²³ *alle Kleider*¹²⁴ oder *etliche Kleider*¹²⁵ vergeben wurden. Überwiegend werden die einzelnen Kleidungsstücke konkret benannt und teilweise auch näher beschrieben, was zur Annahme führt, dass die Testatorinnen sicherstellen wollten, dass es bei der Verteilung auf die Erben keine Unklarheiten oder Verwechslungen gab. Da sich unter den 126 Legaten insgesamt 217 Kleidungsstücke finden, von denen nur 20 ohne nähere Beschreibung wie Material, Farbe und Zustand blieben, können eventuell Rückschlüsse auf den materiellen Wert einzelner Stücke sowie auf deren persönlichen Wert für die Testatorinnen gezogen werden. Für ein genaueres Bild hinsichtlich der weitergegebenen Kleidungsstücke werden diese im Folgenden nach deren Anzahl in den Legaten aufgeführt.

Kleidungsstücke	Anzahl in den Legaten
Röcke	60
Schürzen	35
Kleider	32
Halskittel/Hemden	20
Hauben	18
Mäntel	13
Krägen	7
Handschuhe	6
Strümpfe	6

123 AEB, Rep. I, Nr. 1271/49; außerdem in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5414; AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/33.

124 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; außerdem in AEB, Rep. I Nr. 1271/31.

125 AEB, Rep. I, U 1050; außerdem in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

Kleidungsstücke	Anzahl in den Legaten
Hosenbänder	5
Schuhe	4
Goller	3
Stirnbinden	3
Futter/Unterpelz	2
Kopftücher	2
Mieder	1

Tabelle 1: Anzahl Kleidungsstücke

Wie anhand der Tabelle zu erkennen ist, waren die am häufigsten weitergegebenen Kleidungsstücke Röcke, worunter der gewöhnliche Rock, der Unterrock, die Schaubе und der Leibrock zusammengefasst wurden. Insgesamt wurden 46-mal Röcke vererbt, was zu dieser Zeit die allgemein verbreitete Bezeichnung für den Frauenhalbrock war, der von den Hüften bis zu den Knöcheln reichte.¹²⁶ Der Männerrock hingegen glich als langes, vorne offenes Obergewand mit Ärmeln eher einem Mantel.¹²⁷ Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei den hier vermachten Kleidungsstücken generell um Frauenkleidung handelte. In den wenigen Legaten, die Männerkleidung zum Gegenstand haben, wird dies meist explizit erwähnt, etwa im Testament von Anna Walter, die 1632 die Hochzeitskleidung ihres verstorbenen Gatten, *nemblich hoßen, Wammes und Cragen*¹²⁸ an dessen guten Freund vermachte. Die Stoffe, aus denen die Röcke gefertigt wurden, waren vielfältig und von unterschiedlicher Qualität. Am hochwertigsten waren zwei Röcke aus Schamlott,¹²⁹ einem Wollgewebe mit Kamel- oder Ziegenhaaranteil. Ebenfalls von hoher Qualität war das Wolltuch Arras, das nach der gleichnamigen flämischen Stadt benannt war.¹³⁰ Anna Herwart legierte 1598 einen Rock aus diesem Stoff, dessen Qualität

126 Adelung, Wörterbuch, Art. Rock, Bd. 3, S. 1138.

127 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 158.

128 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

129 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33; Nr. 1271/43.

130 Auch Harras oder Arlas; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398.

aber offenbar gering war, da er als *schlecht Arlaß Röcklein*¹³¹ beschrieben wird. Ein knappes Jahrhundert später vermachte Maria Barbara Bittel einen *neuen schwarzen Cronraschen rock*,¹³² der vermutlich aus dem gleichen Material gefertigt worden war, da man Kronrasch „in älteren Zeiten Arras [...] und endlich Rasch schrieb.“¹³³ Dreimal werden *Lüändische*¹³⁴ Röcke erwähnt, die aus englischem Tuch bestanden, das ebenfalls von relativ guter Qualität war.¹³⁵ Neben diesen Tuchsorten werden auch seidene und halbseidene Materialien wie Burschat¹³⁶ genannt, aus dem höchstwahrscheinlich fünf *Porschente*¹³⁷ Röcke bestanden, die somit von mittlerer bis einfacher Qualität waren. Bei einem *rehfarbenen Cardißer rock*¹³⁸ bleibt unklar, ob es sich um den leichten und eher preiswerten Seidenstoff Kartek¹³⁹ handelte. Die drei *taffeten*¹⁴⁰ Röcke bestanden wohl aus einfachem Taft, worunter „ein glatter, dünner, leichter seidener“ Stoff zu verstehen ist, der „unter den seidenen Zeugarten der leichteste“¹⁴¹ war. Der „schwere oder doppelte, auch Englische Taffet genannt,“¹⁴² kommt zweimal¹⁴³ in den Legaten vor, ebenso wie die allgemeinen Bezeichnungen *von Zeug*¹⁴⁴ und *wüllen*¹⁴⁵, wobei letzteres doppelt so häufig genannt wird. Wiederrum nur einmal wird das vielseitig verwendete Leinen-Baumwoll-Mischgewebe Barchent genannt, aus dem vor allem für die unteren sozialen Schichten Kleidungsstücke aller Art hergestellt wurden.¹⁴⁶ Auch wenn es sich hierbei nicht um ein be-

131 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

132 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

133 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Rasch, Bd. 120, S. 664f.

134 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; auch in StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096, und AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

135 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 159.

136 Auch Wurschat oder Wurschet; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398, 403 und Grimm, Wörterbuch, Art. Wursat, Bd. 30, Sp. 2296.

137 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110; auch in AEB, Rep. I, Nr. 1271/53; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984; Nr. 5114.

138 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

139 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 462.

140 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; auch in Nr. 5248.

141 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Taffet, Bd. 179, S. 368.

142 Ebd., S. 370.

143 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/38.

144 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/35.

145 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; Nr. 1271/43; Nr. 1271/52; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

146 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 461.

sonders hochwertiges Material handelte, scheint es für die Testatorin Katharina Jauernig 1670 wichtig gewesen zu sein zu betonen, dass es sich bei ihrem Legat um einen *guten Oberrock*¹⁴⁷ handelte. Neben den Materialien werden oft auch die Farben der Röcke genannt, die sich von hellen Tönen wie weiß und gelb über mittlere wie blau, grün und rot bis hin zu dunklem grau, braun und schwarz erstreckten. Dabei wird schwarz als gängige Kleiderfarbe der bürgerlichen Schichten des 16. und 17. Jahrhunderts¹⁴⁸ am häufigsten genannt, das kostbarere rot und blau jeweils zwei- bis dreimal, die übrigen Farben nur jeweils einmal. Eindeutige Rückschlüsse auf die soziale oder berufliche Stellung der Trägerin anhand des Besitzes bzw. der Weitergabe eines Kleidungsstückes in bestimmten Farben erweisen sich jedoch als problematisch.¹⁴⁹

Wie der normale Rock zählte auch der Unterrock schichtübergreifend zur alltäglichen Kleidung¹⁵⁰ und wurde insgesamt fünfmal¹⁵¹ vergeben, wobei auffällt, dass drei¹⁵² der genannten fünf 1572 im Besitz der Dienstmagd Dorothea Schwartz waren. Alle drei bestanden außerdem aus lündischem Tuch, ein weiterer *aus Drillich*,¹⁵³ *eine Gattung leinenen Gewebes, welches mit dreyfachen Fäden gewebet wird, und Bild und Modell auf beyden Seiten, und zuweilen auch wohl gezogene Arbeit hat*.¹⁵⁴

Eine besondere Form des Rocks war die Schaub, die im Laufe des 16. Jahrhunderts einen Funktionswandel erfuhr. Bis in die zweite Jahrhunderthälfte bezeichnete der Begriff ein mantelartiges, oft pelzgefüttertes Übergewand, entwickelte sich in der Folgezeit jedoch zum Ausdruck für ein einteiliges Frauenkleid, das bis dahin schlicht als „Rock“ bezeichnet wurde.¹⁵⁵ Da die Testamente mit den fünf le-

147 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

148 Vgl. Loschek, Mode- und Kostümlexikon, S. 184f.

149 Baur versucht dies anhand Konstanzer Testamente entsprechend der die ständische Sozialordnung reflektierenden Farbensymbolik des Spätmittelalters, über die – anders als in Anmerkung 841 seines Buchs angegeben – nicht bei Ploss, Ein Buch von alten Farben, S. 23–35 informiert wird. Baur muss außerdem einräumen, dass die Farben „in verschiedenerlei Variationen auftreten“. Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 238.

150 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 62.

151 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096; Nr. 5110; AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

152 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

153 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

154 Adelung, Wörterbuch, Art. Drillich, Bd. 1, S. 1553.

155 Vgl. Lindskog-Wallenburg, Frauenkleidungsstücke und Kleiderschmuck, S. 6; Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 56.

gierten Schauben aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen, könnte es sich um beide Varianten der Frauenschaupe gehandelt haben; auch eine Art Mischform wäre denkbar. Eine der Schauben bestand aus Burschat und war *mit samet oben herumb und forn herab verbrehembt*,¹⁵⁶ was typisch für Schauben dieser Zeit war. Auffällig hingegen ist eine *grüne Schamlote Schauben*,¹⁵⁷ da farbige Schauben nicht nur teuer waren, sondern auch häufig Gegenstand obrigkeitlicher Kleiderordnungen,¹⁵⁸ deren Umfang im 16. Jahrhundert generell zunahm.¹⁵⁹ Die Bamberger Policeyordnung von 1549 enthielt zwar „umfassende Reglementierungen zur ständischen Distinktion in Kleidungsfragen“,¹⁶⁰ doch geht Staudenmaier nicht weiter auf diese ein, sodass eine nähere Erörterung an dieser Stelle unterbleiben muss. Dennoch kann festgehalten werden, dass – anders als bei Loschek¹⁶¹ angeführt – nicht nur die gehobene bürgerliche Schicht Schauben tragen durfte, sondern es möglicherweise auch Dienstmägden erlaubt war, wie die Nachlässe von Dorothea Schwartz (1572)¹⁶² und Margaretha Hatzfelder (1597)¹⁶³ zeigen, die im Besitz von Schauben waren.¹⁶⁴

Leibröcke wurden viermal vergeben; davon bestanden zwei aus *sammet*,¹⁶⁵ wobei nicht eindeutig geklärt werden kann, ob es sich um Seidensamt oder um ein weniger wertvolles Florgewebe aus Leinen, Wolle oder Baumwolle handelte. Als Leibrock bezeichnete man „Rock oder Kleid, welches nahe an dem Leibe anliegt“¹⁶⁶ und „denselben genau umschließt“,¹⁶⁷ was auch bei diesem Kleidungsstück eine genaue Zuordnung erschwert.

Deutlich seltener als Röcke wurden verschiedene Arten von Schürzen weitergegeben. In 24 Legaten werden insgesamt 35 Schürzen genannt, darunter finden

156 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

157 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

158 So waren z.B. in Nürnberg bis ins 17. Jahrhundert gefärbte Schauben den Angehörigen der Oberschicht vorbehalten; vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 60.

159 Vgl. Eisenbart, *Kleiderordnungen der deutschen Städte*, S. 31.

160 Staudenmaier, *Gute Policey*, S. 144.

161 Vgl. Loschek, *Mode- und Kostümlexikon*, S. 438.

162 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

163 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

164 Für Nürnberg liegen ebenfalls schriftliche Nachweise vor, dass Schauben schichtübergreifend getragen wurden; vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 56.

165 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

166 Adelung, *Wörterbuch*, Art. Leibrock, Bd. 2, S. 1998.

167 Krünitz, *Oeconomische Encyclopädie*, Art. Leibrock, Bd. 71, S. 426.

sich 18-mal Schurz- bzw. Schürztücher, neunmal die Bezeichnungen Schurz- bzw. Schürzfleck sowie achtmal Schurz bzw. Schürze. Frauenschürzen waren im 16. und 17. Jahrhundert unverzichtbarer Bestandteil der Kleidung und weisen eine Vielfalt an textilen Gestaltungsmerkmalen und Funktionen auf. Daher könnte es sich bei den hier genannten sowohl um Kleidungsstücke handeln, die den darunter getragenen Rock rundum verhüllten und einen Teil des Oberkörpers bedeckten, als auch um solche, die nur mit der Vorderseite des Rockes überlappten.¹⁶⁸ Zwar unterscheiden die Testatorinnen nicht nach der konkreten Verwendung der hinterlassenen Schürzen,¹⁶⁹ doch werden zwölfmal Stoffe und 16-mal Farben genannt. Auch hier finden sich – ähnlich wie bei den vermachten Röcken – Kleidungsstücke aus Materialien von hoher Qualität, wie etwa *ein Arrlaßen Schurtz, und ein Lündischen Schurtzflekh*,¹⁷⁰ aber auch solche aus minderwertigen Gewebesorten, wie ein *wammasinen schurtz*,¹⁷¹ ein *Boyer* sowie *ein Williner schurtzflekh*¹⁷² und ein *Leinwathes Schürtztug*.¹⁷³ Nicht genauer eingeordnet werden kann hingegen ein *damaschetes schürtztug mit Spizen*,¹⁷⁴ da es „dreyerley Sorten Damast, nämlich seidenen, leinenen und wollenen“¹⁷⁵ gab. Auffällig ist, dass bei den 16 Farbnennungen 14-mal weiße Schürzen und lediglich zweimal schwarze aufgeführt werden, von denen wiederum nur für eine das Material genannt wird.¹⁷⁶ Aufgrund der erwähnten Vielfalt der Schürzen kann nur gemutmaßt werden, ob es sich in einigen Fällen um gängige Alltagskleidung handelte, die zum Schutz der übrigen Garderobe diente, oder tatsächlich um wertvolle Stücke, die man an Sonn- und Feiertagen zur Zierde

168 Zander-Seidel unterscheidet zwischen Schurz und Schürzfleck (S. 68), jedoch widersprüchlich zu den Artikeln „Schurz“, „Schürze“ und „Schürzfleck“ in Grimm, Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 2055, 2060, 2069.

169 Wie z.B. bei Knüttel nach Werktags-, Küchen-, Haus-, Feiertags- oder Trauerschürzen; vgl. Knüttel, Manns- und Weibskleider, S. 136.

170 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

171 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Bei Wammasin handelt es sich um ein Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle oder Wolle; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 402.

172 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25. Boy ist ein leichtes Wollgewebe von einfacher Qualität; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 398.

173 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Leinwat(h) ist die Bezeichnung für glatte Leinentücher, aus denen vielfach Kleidung und Haushaltstextilien hergestellt wurden; vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 400.

174 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

175 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Damast, Bd. 8, S. 650.

176 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6: *ein weißen wammasinen schurtz*.

trug. Erwähnenswert ist außerdem, dass die Anzahl der vererbten Schürzen im Verhältnis zur Anzahl der Legate – im Vergleich zu den anderen Kleidungsstücken – relativ hoch ist, was bedeutet, dass einige Testatorinnen mehrere Schürzen bzw. Varianten davon besaßen und häufig mehrere davon an eine Person vergaben. Kunigunda Tütsch beispielsweise legierte 1592 fünf *schürtzfleck*¹⁷⁷ an drei unterschiedliche Personen, und Susanna Kunigunda Götz vermachte 1635 in sieben Legaten gar 13 *Schürztüger*, darunter drei, die sie als die *schönesten*¹⁷⁸ hervorheben ließ.

Wie bereits zu Beginn des Kapitels angemerkt, finden sich in einigen Legaten die allgemeinen Bezeichnungen *Kleidt*¹⁷⁹ bzw. *Kleider*.¹⁸⁰ Auch fünf Legate mit *Altägliche[n] Kleyder[n]*,¹⁸¹ jeweils drei mit allen¹⁸² sowie den *uberige[n] Klaidungen*,¹⁸³ drei *leible*,¹⁸⁴ jeweils Zweifachnennungen aller¹⁸⁵ bzw. der Hälfte der weißen Kleider¹⁸⁶ sowie Einzelnennungen alter Kleider,¹⁸⁷ *feiertägliche[r] Kleider*,¹⁸⁸ des *halbenn theil[s]*¹⁸⁹ aller Kleider, *schwartz[e]r] Kleyder*,¹⁹⁰ eines *gewöhnliche[n] trauerkleid[s]*,¹⁹¹ eines *Gewand[s]*,¹⁹² eines *Hauskittel[s]*¹⁹³ sowie der bereits erwähnten *Hochzeitskleidung*¹⁹⁴ wurden unter der Rubrik „Kleider“ subsumiert. Diese Zusammenfassung ist insofern sinnvoll, als eine exakte Trennung der insgesamt 32 Nennungen in Frauenkleider im engeren Sinne als durchgehende, nicht in Rock

177 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

178 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

179 AEB, Rep. I, Nr. 1271/47.

180 AEB, Rep. I, U 1050; vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984; Nr. 5347; Nr. 5414.

181 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205, vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/14; Nr. 1271/40; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

182 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; Nr. 1271/28; Nr. 1271/31.

183 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/33; Nr. 1271/49.

184 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. „Leible“ war vermutlich die Bezeichnung für Leibkleider; vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Leiblein, Bd. 12, Sp. 605 sowie ebd. Art. Leibchen, Sp. 592.

185 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42; Nr. 1271/54.

186 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

187 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

188 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150.

189 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

190 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

191 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5286.

192 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

193 AEB, Rep. I Nr. 1271/54.

194 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

und Oberteil getrennte Kleidungsstücke und solche, bei denen es sich um die Gesamtheit der Kleidungsstücke handelte, die beispielsweise aus dem gleichen Stoff bestanden, nicht möglich ist.¹⁹⁵

An vierter Stelle der vergebenen Kleidungsstücke rangieren Halskittel und Hemden. Bei der Bezeichnung Halskittel könnte es sich um eine regionale Besonderheit handeln, da der Begriff weder in frühneuzeitlichen Lexika noch in thematisch ähnlichen Untersuchungen des gleichen Zeitraums auftaucht. Die einzige Ausnahme stellt die Studie von Jutta Zander-Seidel dar, die den Begriff synonym für so genannte Halshemden verwendet, welche ausschließlich in städtischen Kleiderverzeichnissen vorkommen, während der Ausdruck Halskittel nur im Sprachgebrauch des Nürnberger Umlandes zu finden ist.¹⁹⁶ Dieser Bedeutungsähnlichkeit entsprechend handelt es sich bei einem *Halßkiedel*¹⁹⁷ um ein Hemd, das „vom hals nur bis über die brust reicht, wo es vom mieder zusammengehalten wird.“¹⁹⁸ Insgesamt wurden in neun Legaten 15 Halskittel¹⁹⁹ vergeben, was auch hier auf einen mehrfachen Besitz der Testatorinnen schließen lässt. Über Material, Farbe und Beschaffenheit geben die Testamente bei diesem Kleidungsstück nur wenig Auskunft. So werden lediglich ein *Schleyertügenen* und ein *Leinwaten*, welche 1635 die *schönsten halßkiedel* im Besitz der Susanna Kunigunda Götz waren, sowie ein weiteres *Schleiertügenen*²⁰⁰ ohne nähere Beschreibung und eine unklare Anzahl *weisses gewanth an [...] halskitteln*²⁰¹ aufgeführt. Fünffmal wurden außerdem Hemden vermacht, wobei auch hier die Witwe Götz ihr *schönestes hembd*²⁰² weitervererbte und Margaretha Pfister 1695 ihr *weisses gewanth an hembden*²⁰³ legierte, was zeigt, dass es sich bei Halskitteln und Hemden zweifelsfrei um unterschiedliche Kleidungsstücke handelte.

195 Vgl. Knüttel, Manns- und Weibskleider, S. 123.

196 Der Begriff des „Nürnberger Umlandes“ wird an der Stelle nicht näher ausgeführt, und auch die Nennung aufschlussreicher Quellenbeispiele bleibt aus, weshalb nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass der Begriff „Halskittel“ ausschließlich im ländlichen Raum um Nürnberg Verwendung fand. Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 84.

197 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

198 Grimm, Wörterbuch, Art. Halshemd, Bd. 10, Sp. 264.

199 In drei Fällen kann die genaue Anzahl nicht bestimmt werden, da z.B. *alle halßskittel* vermacht werden; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

200 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

201 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

202 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

203 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

Neben der bisher beschriebenen Frauenkleidung spielten in den untersuchten Testamenten auch Kopfbedeckungen eine relativ wichtige Rolle. Besonders auffällig sind hier die unterschiedlichen Haubenarten sowie deren teilweise konkrete Beschreibung, wie die *Rothgedöpfte hanehauben*,²⁰⁴ die *Meergrüne in gold gewirckte haarhauben* und die *weise hauben darein blumen genehet*.²⁰⁵ Um welche genaue Form der Haube es sich bei der *hanehauben* handelte, konnte nicht ermittelt werden, ebenso wenig wie im Fall einer *Kraushauben*²⁰⁶ und dreier *dänische[r] hauben*,²⁰⁷ bei denen möglicherweise weniger das Aussehen als das Material oder schlichtweg die Herkunft namensgebend war. Typische zeitgenössische Bezeichnungen der Schnittform waren hingegen *Bogenhauben*,²⁰⁸ die viermal vergeben wurden, und *haarhauben*,²⁰⁹ „wo das haar unter zum theil kostbarem stoff knapp um das haupt liegt.“²¹⁰ Da es sich hier um eine *in gold gewirckte* und um eine *seidene haarhauben* handelte, liegt die Vermutung nahe, dass hier nicht die „ehemahlige (sic!) Art mit fremden Haaren besetzter Hauben“,²¹¹ d.h. eine Vorform der Perücke, vermacht wurde.

Inwieweit die aufgeführten Hauben Ausdruck des persönlichen Status bzw. Familienstandes waren oder als modische Accessoires der Testatorinnen galten, kann aufgrund des Bedeutungswandels, den die Haube vor allem im Verlauf des 17. Jahrhunderts erfuhr,²¹² nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Jedoch fällt auf, dass sich unter den Testatorinnen ledige, verheiratete und verwitwete Frauen befinden, die jeweils unterschiedliche bzw. mehrere Hauben besaßen. Die Tatsache, dass unter den insgesamt 18 legierten Hauben keine einzige ohne genauere Beschreibung von Form, Farbe und/oder Material ins Testament aufgenommen wurde, spricht dafür, dass es sich für die Testierenden um besondere Kleidungsstücke handelte, was vor allem am Beispiel der Maria Barbara Bittel deutlich wird, die 1692 ihre *Kraushauben in einer vier Eckheten schachtel* aufbewahrte.²¹³ Daneben wurden noch weitere

204 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

205 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

206 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

207 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/49.

208 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411.

209 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

210 Grimm, Wörterbuch, Art. Haarhaube, Bd. 10, Sp. 30.

211 Ebd.

212 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 105f.

213 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

Kopfbedeckungen vergeben, beispielsweise ein *Stirnbindlein welsch geschnitten* und zwei weitere *schöne Stirnbindlein*,²¹⁴ die man als „band um die stirne zu halt und zierde“²¹⁵ trug, sowie ein *Englisch Kopffstuckh*²¹⁶ und ein weiteres *stückle Roten Doppeltaffet*, das *under ein hud*²¹⁷ getragen werden sollte.

Ein anderes häufiger weitergegebenes Kleidungsstück war der Mantel. Anders als heute sprach man in der Frühen Neuzeit in diesem Fall „von einem weiten Kleidungsstücke gemeinhin ohne Aermel, welches über die gewöhnliche Kleidung getragen“ wurde „und von verschiedener Länge“ sein konnte.²¹⁸ Mit Ausnahme eines *langen schleyer tüchen Nachtmandel[s]*²¹⁹ enthalten die Legate keine exakten Auskünfte zu Länge und Funktion der einzelnen Mäntel, wengleich einige Stücke als *Mäntelein*²²⁰ bezeichnet wurden, womit möglicherweise die kürzere Form des Mantels beschrieben wurde. Wengleich auch hier, wie bei vielen der bisher aufgeführten Kleidungsstücke, über den materiellen Wert einzelner Teile nur spekuliert werden kann, handelte es sich bei einem *Pelzene[n] Mändtelein (von geweßertem Schamloth)*²²¹ und dem *Mändelein von Dobin*,²²² welcher „eine Art des gewässerten Seidenzeuges, Taffent oder Chamelot“²²³ darstellte, vermutlich um höherwertigere Stücke. Ein zweites *belsens Mäntelein*²²⁴ vererbte Anna Maria Weißkopf 1646. Dabei handelte es sich nicht um einen Pelzmantel nach heutiger Vorstellung, sondern vermutlich ebenfalls um einen pelzgefütterten Mantel. Neben der Unterscheidung in einen *schlechten*²²⁵ und den *schonsten Weiber mantel*²²⁶ betonten die Testatorinnen mehrmals die *sammeten bördlein*²²⁷ bzw. Aus- oder Aufschläge²²⁸ ihrer Mäntel.

214 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

215 Grimm, Wörterbuch, Art. Stirnbinde, Bd. 18, Sp. 3198.

216 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

217 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

218 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Mantel, Bd. 84, S. 3.

219 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

220 Z.B. in AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

221 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

222 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

223 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Tobin, Bd. 185, S. 356.

224 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

225 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

226 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

227 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

228 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38

Unter den bisher aufgeführten Kleidungsstücken ist der Mantel das einzige, bei dem die Anzahl der Legate mit der Zahl der vergebenen Stücke übereinstimmt, was bedeutet, dass die Testatorinnen ihren Angehörigen nur jeweils einen Mantel vererbten, auch wenn sie wie Susanna Kunigunda Götz 1635 und Anna Maria Weißkopf 1646 mehrere besaßen. Die beiden Frauen waren außerdem die einzigen Testatorinnen, die Krägen weiter vererbten – ein Kleidungsstück, das „durch die Mode gar sehr abgeändert worden“ war. Deshalb war es eine gängige Bezeichnung für mehrere um den Hals getragene Stücke und konnte diesen etwa „in Gestalt eines Rades“ umgeben, aber auch „die Kr[ä]gen auf den Mänteln und Oberröcken“ bezeichnen.²²⁹ Susanna Kunigunda Götz vergab zwei ihrer insgesamt vier Krägen in Kombination mit anderen Kleidungsstücken – einen zusammen mit einem *schönen Mantel*, einen weiteren, vermutlich als Bestandteil einer kompletten Tracht, zusammen mit *röcklein*, *halbskiedel*, *schürztüger* und *hembd*. Außerdem vergab sie einen *dickhen gefelckleten Cragen mit Spizen* und ihren *grösten dickhen Cragen* an unterschiedliche Erben,²³⁰ während Anna Maria Weißkopf ihre *drei Krägen* zusammen mit weiteren Kleidungsstücken an das *Babelein* vermachte.²³¹

Auch die in der Rubrik „Handschuhe“ zusammengefassten Kleidungsstücke befanden sich ausschließlich im Besitz von Susanna Kunigunda Götz und Anna Maria Weißkopf. Neben einem *bar weiß gestricke[n]*, einem *weiß bar liederne [...] mit blau bördlein*, und einem *bar weiß liederne handschue mit leibfarber Seiden gestickt* vererbte Götz auch einen *schwarz sammeten Schlieffer* und einen *Schecketen Schieber*²³² – beides auch Muff genannt. Bei dem *bar doppeltaffeter Ermel*²³³ der Anna Maria Weißkopf handelte es sich vermutlich um so genannte Handärmel,²³⁴ die ebenfalls als eine Art Muff Verwendung fanden.

Ebenso häufig wie Handschuhe wurden Strümpfe transferiert, wobei auffällig ist, dass die Testatorinnen fünf der sechs erwähnten Paar²³⁵ männlichen Erben zukommen ließen. Aufschlussreich ist hier das Legat von Barbara Werner, die 1647 *Ihrem lieben vettern herrn Johann Kautschen [...] Ein Paar neue Purpargarbe*

229 Adelung, Wörterbuch, Art. Kragen, Bd. 2, S. 1741.

230 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

231 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

232 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

233 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

234 Vgl. Zander-Seidel, Textiler Hausrat, S. 150.

235 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; Nr. 1271/44; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; Nr. 5329; Nr. 5390; Nr. 5428.

strumpff schenkte, welche ihr verstorbener Gatte *noch keinmahl am leib getragen* hatte.²³⁶ Da es sich in drei weiteren Fällen um verwitwete Frauen handelt, gaben diese möglicherweise ebenfalls die Strümpfe ihrer bereits verstorbenen Ehegatten weiter. Eindeutiger als männliche Kleidungsstücke lassen sich hingegen die vermachten Hosen und Hosenbänder deklarieren. Neben *zbay gantze Lieder pahr hoßen*, die Dorothea Schwartz 1572 ihren beiden Neffen hinterließ, erhielt auch der Schwager von Susanna Kunigunda Götz 1635 ein *bar damaschete Zertrennte hosen*.²³⁷ Mit der Bezeichnung „zertrennte“ Hosen sollte zu dieser Zeit entweder die Zusammensetzung aus verschiedenfarbigen Teilen ausgedrückt werden oder der Umstand, dass es sich um eine Hose handelte, bei der Einschnitte im Obermaterial das Sichtbarmachen eines Futter bezweckten.²³⁸ Die zwei paar Hosenbänder²³⁹ wurden ebenfalls an männliche Erben vermacht, jedoch nicht an diejenigen, die auch Hosen erhielten, obwohl dies hinsichtlich der möglichen Bedeutung des Hosenbandes als „modisches Zubehör“²⁴⁰ denkbar gewesen wäre. Auch wurden in keinem Legat Hosen und Strümpfe an dieselbe Person vergeben, obwohl diese eventuell ebenfalls hätten kombiniert werden können.

Schuhe zählten offenbar nicht zu den vererbungswürdigen Kleidungsstücken, da Maria Barbara Bittel 1692 als einzige Bamberger Testatorin ihre *2 paar alten schuhe* und *2 paar schwarze Pantoffel*²⁴¹ weitergab. Grund dafür war vermutlich ein hoher Verschleiß des Schuhwerks, weshalb die vorhandenen Stücke häufig zu abgetragen waren, um sie weiter zu vererben.²⁴²

Nur wenige Male wurde der so genannte Goller vermacht, ein Kleidungsstück, das Frauen als eine Art ärmelloses Jäckchen trugen, um damit Schultern und Dekolleté zu bedecken.²⁴³ Auffällig ist, dass nur im Testament der Dorothea Schwartz aus dem Jahre 1571 Goller aufgeführt sind, von denen zwei aus rotem und schwar-

236 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

237 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

238 Häufig auch „geteilte“ oder „zerschnittene“ Hosen; siehe Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 183, 187.

239 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

240 Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 242.

241 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

242 Auch bei Zander-Seidel, Marquardt und Baur wurden nur wenige Paare vergeben. Vgl. Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 101f.; Marquardt, *Görlitzer Bürgertestamente*, S. 156f.; Baur, *Testament und Bürgerschaft*, S. 237.

243 Vgl. Loschek, *Mode- und Kostümllexikon*, S. 319.

zem Damast bestanden, ein weiterer *gutt sammettes goller war zerschniten und mit schbartzen schnurn belegt*. Bei Letzterem könnten die Einschnitte eine ähnliche Bedeutung wie bei den bereits aufgeführten Hosen gehabt haben, was auch erklären würde, weshalb ihr Erbe *ein Futter mit zbey pfeuffen und einem Zincken, alle unten und oben mit silber beschlagen* erhielt.²⁴⁴ Eine ähnliche Kombination fand sich auch im Testament von Barbara Werner, die 1647 den zu ihrem *Ermelr(ö)cklein* gehörigen *täglichen alten underpeltz* vermachte.²⁴⁵ Ein weiteres Einzelstück, das die Übersicht über die in der Tabelle zu Beginn des Kapitels zusammengestellten Kleidungsstücke abschließt, war ein *Mehrgrün sametes schnürmüder*, das Susanna Kunigunda Götz 1635 zusammen mit weiteren Kleidungsstücken – unter anderem einem Hemd – legierte,²⁴⁶ weshalb davon auszugehen ist, dass es sich bei diesem Schnürmieder um ein besonderes Stück handelte und in diesem Fall nicht mit der Bedeutung eines Leibchens oder Hemdes²⁴⁷ gleichzusetzen ist.

Erwähnenswert sind außerdem zwölf weitere Legate, in denen die Testatorinnen den Vermächtnisnehmern eine gewisse Summe zum Kauf oder zur Anfertigung eines Kleidungsstücks vermachten, was gleichermaßen dem Gedenken an die verstorbene Person diente. So sollte beispielsweise nach Barbara Bleichers Letztem Willen aus dem Jahre 1571 ihrer *dauff dotten Barbara Plecklerin ein mentelein* gekauft werden *ungeverlich fünf oder sechs gulden werdt*, und auch ihr anderes Patenkind sollte fünf Gulden zu einem Mantel erhalten.²⁴⁸ Maria Barbara Kauer vermachte 1668 ebenfalls je fünf Gulden an fünf Angehörige, die zugleich für sie *zu bitten fleissig ermahnet werdt*.²⁴⁹ Auch höhere Beträge, etwa *15 fl. zue einem dothen klaidt*²⁵⁰, *25 fl. [...] für einen Habit*²⁵¹ und *Sechs und dreißig gülden zu einem Ehrnkleid*,²⁵² wurden legiert. Dennoch fallen die zwölf Geldlegate an insgesamt 17 Erben im Vergleich zu den 217 vermachten Kleidungsstücken kaum ins Gewicht,

244 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

245 AEB, Rep. I, Nr. 1271/44.

246 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

247 Vgl. dazu Zander-Seidel, *Textiler Hausrat*, S. 74, 93; Lindskog-Wallenburg, *Frauenkleidungsstücke und Kleiderschmuck*, S. 76–79.

248 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

249 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

250 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

251 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5400.

252 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

was zeigt, dass es den Testatorinnen offenbar wichtiger war, Realien an Stelle von Geldern zu vergeben, auch wenn diese zweckgebunden waren.

2.3 Schmuck

Im Gegensatz zu kostbaren Bestandteilen des Hausrats, deren Wert vor allem im Familien- und Freundeskreis bekannt gewesen sein dürfte, dienten Schmuckgegenstände mehr der Repräsentation in der Öffentlichkeit. Vor allem bei Gold- und Silberschmuck, der teilweise mit Edelsteinen verziert war, handelte es sich um „öffentlichkeitswirksame Sachobjekte“ zum Ausdruck der Finanzkraft und der sozialen Stellung im Stadtbürgertum.²⁵³ Im Vergleich mit der Kategorie Kleidung wurden jedoch nur etwa halb so viele Schmucklegate vergeben. Dabei wurden nur einmal *Cle(i)nodien*²⁵⁴ ohne genaue Beschreibung einzelner Stücke vermacht und ein weiteres Mal *Funffzig gulden zu einen Cleinodt*²⁵⁵ verschafft. In den meisten Fällen erhielten die Erben einzelne Schmuckgegenstände, wobei am häufigsten Ringe genannt werden. Unter den insgesamt 28 Ringen finden sich 15 *guldene*²⁵⁶ und ein *silber vergulden*²⁵⁷ Ring. Zehn Ringe waren außerdem mit wertvollen Edelsteinen, wie z.B. *Sechs Diamantlein*,²⁵⁸ *eim dürcheslein*²⁵⁹ oder *mit einem Hiacynth*²⁶⁰ besetzt. Bei einem *gülden ring mit ein Schmaragd*,²⁶¹ einem *Saphir=Ring*²⁶² sowie insgesamt vier *mit robinen*²⁶³ versetzten Ringen handelte es sich vermutlich ebenfalls um kostbaren Schmuck, auch wenn sich über den materiellen Wert dieser Ringe nur wenig aussagen lässt, da vor allem die Edelsteine je nach Farbe und Härte große Qualitätsunterscheide aufweisen konnten.²⁶⁴ Dennoch zeigt sich in diesen 19 Schmuckle-

253 Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 240.

254 AEB, Rep. I, Nr. 1271/28.

255 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

256 Ebd.

257 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

258 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

259 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38. Es handelt sich hierbei um „ein steinartiges Mineral, welches gemeinlich unter die Edelsteine gerechnet wird“; Adelong, Wörterbuch, Art. Türkiß, Bd. 4, S. 724.

260 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

261 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

262 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

263 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/6; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

264 Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Rubin, Bd. 128, S. 265.

gaten eine relativ große Vielfalt, wenngleich an dieser Stelle keine detaillierten Aussagen zu deren Herkunft und Verbreitung in Bamberg im Untersuchungszeitraum möglich sind. Vor allem die mit Edelsteinen versehenen Ringe dürften nicht für den täglichen Gebrauch bestimmt gewesen sein, während dies bei den einfacheren ohne nennenswerte Verzierungen denkbar wäre, was zumindest das Testament der Elisabeth Krauß von 1626 bestätigt. Sie vermachte neben zwei Ringen mit Edelsteinen auch *drey guldene* Ringe, die sie *täglichen* an ihrer *Handt getragen* hatte.²⁶⁵

Im Vergleich zu den Ringen wurde Halsschmuck relativ selten weitergegeben. Nur achtmal wurden Ketten erwähnt. Darunter befanden sich vier *gulden Kettlein*,²⁶⁶ teilweise auch mit Anhänger, sowie eine *mühlsteine Ketten*²⁶⁷ im Wert von 60 Gulden und zwei Perlenketten, von denen eine *ungeverlich dreyer gulden werdt*²⁶⁸ war. Das mit Abstand wertvollste Stück dürfte jedoch ein *Haltzgeheng* der Anna Elisabeth Voit von Rieneck gewesen sein, *welches den Nahmen Voit und Horneck*, d.h. eine Art Gravur mit den Namen ihrer Herkunftsfamilie (Horneck von Weinheim) und der Familie ihres Gatten (Voit von Rieneck) sowie einem Familienwappen, trug und mit insgesamt 28 *diamant* besetzt war.²⁶⁹ Im selben Legat wurden außerdem die einzigen *zwo ohrenroßen* vermacht, die möglicherweise als Ohrringe getragen wurden. Voit von Rieneck legierte zudem mehrere *schnür ingleichen scherlein*, die vermutlich ebenfalls als Halsschmuck dienten und je nach Länge auch mehrfach um den Hals gelegt wurden.²⁷⁰ Derartige Schnüre werden noch zwei weitere Male erwähnt, hingegen nur einmal ein *gut Berlenes Halßband*.²⁷¹

Kopfschmuck wurde ebenfalls selten vergeben. Lediglich viermal werden Haarbänder genannt, darunter drei *Perlene [...] haarbändel*²⁷² sowie eine *perline Hutthschnur*.²⁷³ Um ein Einzelstück handelt es sich bei einem *vergoldeten silbernen Pisamskopff*,²⁷⁴ einem Moschusbehälter, der ebenso wie „Schnürlein“ und „Ohren-

265 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

266 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5248.

267 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

268 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

269 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

270 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 243.

271 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

272 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/31.

273 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

274 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

spangen“ als „Stück des Frauenzimmerputzes“ galt.²⁷⁵ Ein weiteres Legat der Elisabeth Krauß, in dem sie 1626 *ein Silbernes Täffelein neben einem Silbernen gröschlein unndt drey Coraln* vergab, ist ebenfalls in die Kategorie Schmuck einzuordnen, da sie diese Gegenstände an ihrem *gehang*²⁷⁶ trug. Auch Susanna Kunigunda Götz vermachte 1635 zwei *handvoll Corallen*,²⁷⁷ deren Verwendungszweck jedoch nicht angegeben wurde.

Ein schmückendes und gleichzeitig funktionales Accessoire zur übrigen Kleidung war der Gürtel. Davon sollten ursprünglich 19 Stück vermacht werden, jedoch bestimmte die *Beylag des Testaments* der Margaretha Pfister 1695, dass die vorgesehene Erbin den *silbernen feyertäglichen gürtel und [die] darzu gehörigen beschlagenen scheiden* doch nicht bekommen sollte.²⁷⁸ So wurden letztlich nur 18 Gürtel von unterschiedlicher Machart weitergegeben, darunter zwei *Panzergürtel*,²⁷⁹ ein *Riemengürtel*,²⁸⁰ ein *Rosen gürtlein*²⁸¹ und ein *Ledergürtel, daran ein Engelkopff*.²⁸² Die Gürtel dürften allesamt wertvoll gewesen sein, da sich keiner in den Quellen findet, der nicht *von Silber gesponnen*²⁸³ oder *mit Silber beschlagen*²⁸⁴ war. Fünfmal wurden diese zudem *sampt [...] Schaiden*²⁸⁵ vermacht, davon einmal mit *Zwei Mesßerlein*,²⁸⁶ aber auch dreimal explizit *ohne scheiden*.²⁸⁷ Drei Erblasserinnen, die Gürtel vermachten,²⁸⁸ gaben die eventuell zugehörigen Scheiden separat weiter und statteten somit mehrere Erben mit diesen Gegenständen aus – möglicherweise, weil es sich tatsächlich um Kostbarkeiten handelte, die ebenso wie Silbergeschirr eine Wertanlage darstellten. Dasselbe gilt auch für den bisher aufgeführ-

275 Adelung, Wörterbuch, Art. Bisamapfel, Bd. 1, S. 1031.

276 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

277 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

278 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

279 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

280 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5114.

281 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

282 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

283 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

284 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

285 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; vgl. auch StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

286 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

287 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

288 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; Nr. 5347; Nr. 5110.

ten Schmuck aus kostbaren Materialien, der bis auf wenige Ausnahmen einzeln vergeben wurde. Folglich zeigt sich in dieser Kategorie durch die häufige Bestimmung eines Schmuckstücks pro Legat und Erbe ein anderes Testierverhalten als beispielsweise beim Transfer von Kleidungsstücken.

2.4 Sakrale und liturgische Objekte

Etwa ebenso häufig wie Schmuck wurden Realien vermacht, die dem sakralen Bereich zuzuordnen sind. Knapp die Hälfte dieser 64 Legate war jedoch nicht für weltliche Erben bestimmt, sondern für geistliche Institutionen wie etwa für Klöster und Kirchen oder deren Angehörige, wo sie mitunter zu konkreten liturgischen Zwecken verwendet werden sollten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Legate im Folgenden jedoch nicht nach Empfängern analysiert, sondern wie bisher in der Reihenfolge der Anzahl der Legate bzw. der Zahl der weitergegebenen Gegenstände aufgeführt. Gleichzeitig wird bei einigen ausgewählten Vermächtnissen auf den liturgischen Verwendungszweck und/oder die Adressaten eingegangen.

Der am häufigsten vergebene Gegenstand in dieser Kategorie war der Rosenkranz, teilweise auch als *pater noster*²⁸⁹ oder *Pater geheng*²⁹⁰ bezeichnet. Bei den meisten Stücken wurden auch die verwendeten Materialien genannt, so bei einem *attsteinen roßen Crantz*,²⁹¹ einem *weisen Perlamuter rossen Crantz*²⁹² und bei einigen *Corellen paternoster*.²⁹³ Einige dieser Objekte waren möglicherweise aufgrund von *silbernen* und *Vergüldeten bollen*²⁹⁴ und *silbernen eingefasten Cristallen*²⁹⁵ besonders wertvoll. Ein Drittel der Rosenkränze wurden jedoch nicht an Angehörige weitergegeben, sondern z.B. an *das Franciscaner Closter*²⁹⁶ oder an *das Dominicaner Closter, wo man solchen dem Unser lieben frawen der Gottes gebährerin Bildt, ufn frawen*

289 AEB, Rep. I, U 1045.

290 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

291 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938; vgl. auch Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Art. Bernstein, Bd. 4, S. 244.

292 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

293 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

294 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

295 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

296 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

*Altar daselbst*²⁹⁷ anhängen sollte. In der *S(anc)t Martins Pfarrkirchen*²⁹⁸ sollten zwei Rosenkränze dem *Mutter-Gottes-bild*²⁹⁹ umgehängt werden.³⁰⁰ Ebenfalls um eine Art von Gebetszählschnüren dürfte es sich bei *zweyen schönen Zahlscherlein* [...] *welche uf sich haben 38 diamant*³⁰¹ gehandelt haben. Weitaus weniger häufig, nämlich nur achtmal, wurden Gebetbücher erwähnt. Davon waren zwei *Ringsumb mit silber*³⁰² verziert, was den materiellen Wert dieser Erbstücke sicherlich steigerte. Zwei weitere waren mit *Veilbraun*³⁰³ bzw. *schwartzen Samet und verguldtten beschläg eingebunden*,³⁰⁴ von denen eines an eine Klosterangehörige, die *Mutter Suppriorin zum H(eiligen) grab* übergehen sollte, damit diese für das *Seelen heil* der Erblasserin *bitten werde*.³⁰⁵ Ebenfalls dem sakralen Bereich zuzuordnen sind *ein Bildnis des Bischofs Johann Georg Zobel*,³⁰⁶ *ein gemähl der heiligen dreyfaltigkeith, ein Bild der Hl. Barbara, ein gemaltes Kruzifixbild*³⁰⁷ und zwei goldene Gnadenbilder.³⁰⁸ Neben diesen insgesamt sechs Bildern wurden auch fünf Agni Dei erwähnt, deren Zweck darin bestand, einen Partikel der Osterkerze in einer Kapsel zu bewahren, und auf deren Außenseite ein Lamm als Symbol für Jesus Christus abgebildet war.³⁰⁹ Unter den Legaten finden sich z.B. *ein mit Silber Eingefastes* [...], *Ein Anders mit Pernlein mutter und Drey Kettlein*³¹⁰ sowie ein *Silbern verguldes* und ein *mit golt gefastes Agnus Dei*, welches der *Domkapitularherr von Seckhendorf*³¹¹ erhalten sollte. Um sehr wertvolle sakrale Schmuckstücke handelte es sich vermutlich auch bei einem *Creutz worauff dreyzehen diamanten mittler groß, welcheß in der Mitte den Nahmen Jesu mit 16* [...] *diamanten verßetzt*³¹² und bei einem *guldene[n] Creutzlein*,

297 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

298 Ebd.

299 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

300 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Matthias Baumgartl in diesem Band.

301 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

302 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

303 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

304 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

305 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

306 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

307 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

308 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

309 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 28.

310 StAba, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

311 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

312 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

das mit vier Edlen steinen versetzt³¹³ war. Erstgenanntes wird zwar als *geschmuk*³¹⁴ bezeichnet, doch geht aus den Testamenten nicht hervor, ob es sich hierbei um Anhänger o.ä. handelte. Während drei *Weyh Kesselein*³¹⁵ und ein *Silbern verguldetes Schifflin*,³¹⁶ „in denen zu kirchlichen zwecken weihrauch aufbewahrt“³¹⁷ wurde, ebenso an Verwandte und Freunde weiter gegeben werden sollten, waren Einzelstücke wie *ein bronnenketten*,³¹⁸ *ein Jesus*³¹⁹ und ein *silber senckhlein*³²⁰ mit dem Bildnis des Heiligen Johannes des Täufers für klerikale Empfänger bestimmt. Ebenso waren ein *altartuch*,³²¹ drei *Kelchtüchlein von doppeltaffet mit breiten spitzen*,³²² ein *Meeß gewandt*³²³ und ein *Messkelch*³²⁴ sowie mehrere *zweipfündige*³²⁵ und *halbpfündige Wachskerzen*³²⁶ ausschließlich für den liturgischen Gebrauch vorgesehen. Wie die Mehrzahl der Legate sollten auch diese dem Seelenheil der Erblasserinnen dienen. Die Besonderheit derartiger Vermächtnisse liegt jedoch darin, dass sich die wiederholte Verwendung dieser liturgischen Objekte besonders vorteilhaft auf das Seelenheil der Stifterinnen auswirken sollte,³²⁷ sodass man hier von einer gesteigerten Form der Vorsorge für das Jenseits sprechen kann. Dieses Streben zeigt sich auch in Gestalt von Geldlegaten, die die Anfertigung von liturgischen Gegenständen vorsahen, wie z.B. 40 Gulden *zue einen Kelch* für die Pfarrkirche St. Martin.³²⁸

Neben den bisher aufgeführten Objekten in dieser Kategorie lässt sich der Bestimmungszweck einiger weiterer Legate ebenfalls dem sakralen bzw. liturgischen Bereich zuordnen. Dabei handelt es sich um zwölf Legate aus der Kategorie Schmuck und um jeweils neun, die dem Inhalt nach ursprünglich zu den Bereichen

313 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

314 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

315 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172; vgl. auch AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

316 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

317 Grimm, Wörterbuch, Art. Schifflin, Bd. 15, Sp. 86.

318 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

319 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

320 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

321 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

322 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

323 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5205.

324 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

325 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

326 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

327 Vgl. Hollberg, Tod, S. 89.

328 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

Hausrat und Kleidung gehören und dort bereits berücksichtigt wurden. Einige Schmuckgegenstände, wie Gürtel und Schnüre, sollten dem *mutter gottes bild, so in denen processionibus pflieget herumb[ge]tragen* zu werden, angehängt werden,³²⁹ und ein vermutlich wertvoller Trauring mit Diamanten sollte *an die Monstrantzen zum gedächtnus* der Stifterin *gehangen* und ihr Name *in das gutthäter buch einverleibt werden*.³³⁰ In einigen Fällen ordneten die Erblasserinnen auch an, Wertgegenstände, wie eine *silbere Verguldete gröste und schwerste Scheiden zu einem Kelch*³³¹ umarbeiten zu lassen, Kleidungsstücke wie einen *getrucktsameten Weiberrockh* [zu] *eim Antipendien*³³² zu machen oder aus Haushaltswäsche wie *dischtüger* [...] *uff die Altär zu bedeckung*³³³ umzunähen. Andere Wertgegenstände wie Silberbecher,³³⁴ *zwey Silberne Leuchterlein*³³⁵ oder ein vergoldetes *hals kettlein*³³⁶ wurden ebenfalls an die entsprechenden Einrichtungen *umb* [das] *Seelen hail geliefert und dargegeben*.³³⁷

Bei der Betrachtung aller Legate mit liturgischem Verwendungszweck fällt auf, dass einige der bedachten Kirchen und Klöster außerhalb Bambergs lagen, so das *Closter nacher Dettelbach*,³³⁸ die *Kirche zu Diffenböltz*,³³⁹ die *Capelln* und das *Gotshauß S(ancti) Laurentij zu Ebern*³⁴⁰ und die *Adelgundis-Kapelle auf dem Stafelberg*.³⁴¹ Inwiefern jedoch diese Vermächtnisse als Hinweise auf den Geburtsort oder den früheren Wohnort der Testatorinnen bzw. schlicht als Devotion gegenüber renommierten Wallfahrtsstätten anzusehen sind oder ein möglicher Begräbniswunsch damit in Verbindung stand,³⁴² lässt sich anhand der untersuchten Testamente nicht zweifelsfrei bestimmen.

329 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5079.

330 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

331 Ebd.

332 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

333 Ebd.

334 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

335 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4938.

336 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5248.

337 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

338 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

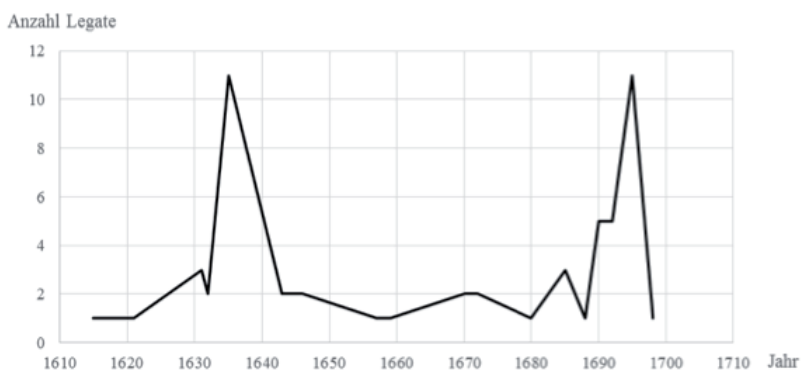
339 AEB, Rep. I Nr. 1271/31; hier ist die Ortschaft Tiefenpözl gemeint.

340 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

341 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

342 Dies konnte beispielsweise Richardson in ihrer Studie nachweisen; vgl. Richardson, *Household Objects and Domestic Ties*, S. 436–438.

Anhand dieser Vermächtnisse zeigt sich exemplarisch, dass Religion und materielle Kultur eng miteinander verbunden waren.³⁴³ Jedoch kann keine übermäßige Vergabe von Realien zu liturgischen Zwecken im Sinne einer ausgeprägten Form barocker Frömmigkeit³⁴⁴ festgestellt werden, da die Anzahl dieser vergebenen Objekte mit insgesamt 59 Legaten insgesamt überschaubar ist. Das Ergebnis einer quantitativen Auswertung der Entwicklung dieser Vermächtnisse im Untersuchungszeitraum zeigt Grafik 2.



Grafik 2: Legate zu liturgischen Zwecken

Daraus ergibt sich zwar auf den ersten Blick eine zeitweise erhöhte Bereitschaft, Gebrauchsgegenstände zu liturgischen Zwecken zu legieren, doch ist dieses Ergebnis insofern zu relativieren, als die hohe Anzahl im Jahr 1635 lediglich die Vermächtnisse einer einzelnen Person umfasst. Da Susanna Kunigunda Götz unter allen Testatorinnen auch diejenige war, die mit weitem Abstand die meisten Legate vermachte, treten die elf an kirchliche Empfänger im Vergleich zur Gesamtzahl ihrer Legate von 79 erheblich zurück. Auf ähnliche Weise lässt sich auch der leichte Anstieg im Jahre 1692 und der größere von 1695 erklären. Die fünf Legate aus dem Jahr 1692 stammen von Maria Barbara Bittel, die in ihrem Testament 34 Einzelvermächtnisse aufführte und somit ebenfalls zu den Frauen mit einer hohen Gesamtzahl an Le-

343 Vgl. Cress, Religiöse Dinge, S. 241.

344 Vgl. dazu Brückner, Fränkische Barockfrömmigkeit, S. 243–247.

gaten zu rechnen ist, weshalb die fünf „frommen“³⁴⁵ Vermächtnisse im Verhältnis dazu eine eher geringe Anzahl darstellen. Die statistische Auffälligkeit des Jahres 1695 ist darauf zurückzuführen, dass im selben Jahr zwei Frauen verstarben, die sieben bzw. vier Legate zu liturgischen Zwecken vermachten. Bei Anna Elisabeth Voit von Rieneck ist das Verhältnis von vier kirchlichen zu 19 weltlichen Empfängern ein ähnliches wie bei den vorhergehenden Erblasserinnen. Margaretha Pfister vermachte jedoch insgesamt nur 16 Objektlegate, vergab also knapp die Hälfte ihrer Habseligkeiten an Kirchen und Klöster. Aus der Grafik geht ebenfalls hervor, dass erstmals im Jahre 1615 ein derartiges Legat in den untersuchten Testamenten auftauchte. Aufgrund dieser Tatsache kann daher von einer Zunahme derartiger Bestimmungen im 17. Jahrhundert gesprochen werden. Allerdings erscheint die statistisch wenig signifikante Anzahl von nur 13 erhaltenen Testamenten aus dem 16. Jahrhundert problematisch, da angesichts dessen auch der Überlieferungszufall dafür verantwortlich sein kann, dass keine „frommen“ Legate bestimmt wurden. So lässt sich insgesamt keine Neigung der Erblasserinnen erkennen, möglichst viele Realien zu liturgischen Zwecken zu vergeben, wenngleich, wie die Testamente immer wieder betonen, das Streben nach Seelenheil und Memoria zweifelsohne für sie bedeutsam war.

3. Grundbesitz und Immobilien

Immobiler Besitz wurde im Vergleich zu Realien deutlich seltener vergeben, da sich dieser Kategorie nur 49 Legate zuordnen lassen. Diese beinhalteten teilweise mehrere Besitztümer, sodass sich eine Summe von 67 immobilien Erbstücken ergibt, die von insgesamt 33 Personen vererbt wurden. Demnach vermachte nur etwa ein Drittel der Testatorinnen Grundbesitz und Immobilien, was einerseits am hohen materiellen Wert solcher Besitzungen gelegen haben könnte,³⁴⁶ aufgrund dessen nur wenige Bürgerinnen Eigentümerinnen von Immobilien gewesen sein könnten. Andererseits wäre ebenso vorstellbar, dass diese häufig ohne explizite Erwähnung an die Haupterben übergingen.

345 Hier nur im Sinne von Vermächtnissen zu liturgischen Zwecken gemeint.

346 Vgl. Marquardt, Görlitzer Bürgertestamente, S. 138.

In den meisten Legaten dieser Kategorie wurden Häuser weitergegeben, teilweise zusammen mit anderen Immobilien und/oder weiteren *Zugehörungen*.³⁴⁷ Unter den insgesamt 25 Hauslegaten finden sich auch einige, die nicht das Objekt selbst, sondern nur ein lebenslängliches³⁴⁸ oder zeitlich begrenztes³⁴⁹ Wohnrecht für die Erben bzw. Vermächtnisnehmer festlegten. Dreimal wurden Häuser erwähnt, durch deren Verkaufserlös beispielsweise Schulden und Begräbniskosten beglichen³⁵⁰ oder die Geldlegate des Testaments entrichtet werden sollten.³⁵¹ Über den Wert der Häuser wird jedoch nur vereinzelt Auskunft gegeben: So war der Hausbesitz der Anna Maria Hoffmann 1681 1.200 Gulden wert³⁵² und Dorothea Weinmann gab 1656 an, ihr Haus *umb 125 fl.*³⁵³ gekauft zu haben. Selbst wenn dieser Kaufpreis nicht dem tatsächlichen Wert der Immobilie entsprach, offenbaren diese Beispiele eine enorme Preisspanne für Bamberger Häuser und Grundstücke in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg.

In 15 Legaten wurden außerdem Felder erwähnt, deren landwirtschaftliche Nutzbarkeit jedoch keine Erwähnung findet. Auch die genaue Stückzahl kann nicht bestimmt werden, da Formulierungen wie *meine velder zu Eltmain*³⁵⁴ oder *alle Veldtgütter*³⁵⁵ eine exakte Zählung erschweren. In acht dieser 15 Legate wurden Felder in Kombination mit anderen Objekten vermacht, was in Formulierungen wie *sambt darbey gelegenen Haus und Gärten*³⁵⁶ oder *sambt einem kleinen wießlein dabey liegent*³⁵⁷ zum Ausdruck kommt. Gärten und Wiesen wurden nur jeweils fünf³⁵⁸ und viermal³⁵⁹ erwähnt, Höfe bzw. in einem Fall *Hauß, Hov* [und] *Viehe*³⁶⁰ ebenfalls nur

347 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150.

348 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

349 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

350 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

351 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

352 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

353 AEB, Rep. I, Nr. 1271/50.

354 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

355 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

356 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5113.

357 AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

358 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10; Nr. 1271/38; Nr. 1271/43; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5113; Nr. 5260.

359 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150; Nr. 5188; Nr. 5260; AEB, Rep. I, Nr. 1271/36.

360 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

sechsmal³⁶¹ und somit deutlich seltener als Häuser und Felder. Jeweils dreimal wurden Äcker³⁶² und Ställe³⁶³ transferiert, jedoch ebenfalls ohne konkrete Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Unterbringung von Nutztieren. Außerdem wurden noch drei Weinberge,³⁶⁴ ein *wein garten* sowie eine *Mühl*³⁶⁵ und die drei im pfälzischen Raum gelegenen *gütter* der Anna Elisabeth Voit von Rieneck *mit allen dran ein- und zugehörungen, Recht und gerechtigkeiten*³⁶⁶ vermacht. Trotz zumeist fehlender Angaben zum Marktwert dieser Erbstücke dürften diese für die Erben in der Regel zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation geführt haben. Dafür spräche auch, dass mindestens 70 % dieser Legate für Familienangehörige bestimmt waren.³⁶⁷ Folglich stand für die Testatorinnen die Versorgung der nächsten Angehörigen mit diesen – zum Teil sicher recht wertvollen – Besitzungen im Vordergrund.

4. Schlussbetrachtung

Insgesamt beinhalten die 84 untersuchten Testamente eine große Vielfalt an Legaten, mittels derer Hausrat, Kleidung, Schmuck, sakrale und liturgische Objekte sowie Grundbesitz und Immobilien transferiert wurden. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg konnte jedoch nur eine geringfügige Zunahme der Vermächtnisse festgestellt werden.

Bei der Auswertung der vergebenen Objekte in der Kategorie Hausrat traten einige Gegenstände hervor, die in der Frühen Neuzeit als besonders vererbungs-würdig galten, insbesondere Betten und Bettzubehör, während Möbel und Alltagsgeschirr kaum Erwähnung fanden, da sie häufig als fester Bestandteil des Hauses

361 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5188.

362 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38, StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5183.

363 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5150; Nr. 5248; Nr. 5260.

364 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092; Nr. 5183; AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

365 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

366 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

367 Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass 30 % der Legate für Nichtfamilienmitglieder bestimmt waren. Die Zahl ist der Tatsache geschuldet, dass bei einigen Vermächtnissen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, ob es sich bei den Erben um Familienangehörige handelte.

oder als „übriger Hausrat“ an die Haupterben übergangen. Teilweise spielte auch der materielle Wert eine wichtige Rolle, was vor allem bei der Vergabe von kostbarem Silbargeschirr und Schmuck deutlich wurde. Solche Objekte dienten den Erben nicht nur als beständige Kapitalanlage, sondern erfüllten auch repräsentative Zwecke, insbesondere mit Edelsteinen versetzte Schmuckstücke und Kleidungsaccessoires aus Gold und Silber. Diese Vermächtnisse umfassten überwiegend nur ein einzelnes Erbstück, während in der Kategorie Kleidung häufig mehrere Objekte an eine Person legiert wurden. Ein solches Testierverhalten spricht dafür, dass die Testatorinnen viele Erben mit Wertgegenständen ausstatten wollten, was auch mit der Absicht verknüpft war, möglichst viele Fürbitter für das eigene Seelenheil zu gewinnen. Diese Intention zeigte sich beispielsweise auch bei der Vergabe von Lebensmitteln zur Versorgung von Armen und Waisen sowie bei Vermächtnissen, die das Abhalten von Seelmessen finanzieren sollten. Auch die Weitergabe sakraler Gegenstände – insbesondere solchen, die zu liturgischen Zwecken verwendet werden sollten – diente dem Gedächtnis an die Verstorbenen und deren Seelenheil. Jedoch konnte trotz der Berücksichtigung weiterer Realien aus den Kategorien Hausrat und Kleidung, die beispielsweise durch Umarbeitung zu liturgisch nutzbaren Gegenständen gemacht wurden, keine signifikante Vergabehäufigkeit solcher Objekte festgestellt werden. Auch wenn kirchliche Institutionen häufig Geldzuwendungen erhielten, kann anhand der untersuchten Frauentestamente keine besonders starke Neigung zu frommen Legaten als Ausdruck barocker Frömmigkeit nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich die Entstehung der Testamente zeitlich mit der Phase der Konfessionalisierung im Bistum Bamberg³⁶⁸ überlappte. Das Ende dieser konfessionellen Auseinandersetzungen zeichnete sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ab, sodass sich erst von dieser Zeit an verstärkt Formen katholischer Barockfrömmigkeit entwickeln konnten.³⁶⁹

Die Untersuchung der Weitergabe von Kleidung zeigt, dass es sich hierbei um wertgeschätzten Besitz handelte, der oft über mehrere Generationen hinweg weitergegeben wurde. Vor allem die häufig vermachte Oberbekleidung – Röcke, Schauben und Mäntel – war teilweise aus langlebigen und hochwertigen Stoffen gearbeitet, die die Trägerinnen nach außen hin angemessen darstellen sollten. Auch wenn sich über die tatsächlichen Werte dieser Erbstücke keine Aussagen treffen

368 Vgl. Daxelmüller, *Volksfrömmigkeit im Bistum Bamberg*, S. 302–304.

369 Vgl. Dippold, *Bistum Bamberg*, S. 224; Weiß, *Bamberg im konfessionellen Zeitalter*.

lassen, so konnten dennoch anhand der verwendeten Materialien, der Farben und mit Hilfe zusätzlicher Beschreibungen der Testatorinnen Vermutungen hinsichtlich des Wertes einzelner Stücke angestellt werden. Die Immobilienlegate gaben hingegen nur wenig Auskunft über ihre Bedeutung für die Erblasserinnen, für die stärker die Beschreibung der Lage als die Angabe des Wertes der Besitzungen im Vordergrund stand. Daher kann lediglich vermutet werden, ob diese für die Erben eine wirtschaftliche Bereicherung darstellten.

Anhand von Testamenten lässt sich jedoch nicht nur die besondere Wertschätzung von Realien und Immobilien ablesen, sondern auch, welche Objekte sich im persönlichen Besitz der Testatorinnen befanden. Wenngleich sich bei einigen wenigen Frauen zeigte, dass diese nicht nur viele, sondern auch sehr kostbare Gegenstände besaßen, scheint es dennoch problematisch, über einzelne Legate Rückschlüsse auf den sozialen Status der Erblasserinnen zu ziehen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass die Summe der Einzellegate nicht dem Gesamtvermögen der Testatorinnen entsprach.³⁷⁰ Dennoch vermag diese Studie einen Beitrag zur Erforschung der materiellen Kultur Bamberger Bürgerinnen im 16. und 17. Jahrhundert zu leisten, und sie eröffnet Einblicke in das Testierverhalten einer Bevölkerungsgruppe, über die allgemein nur wenig bekannt ist.

370 Wie in diesem Beitrag bereits mehrfach erwähnt, fand nicht der komplette Besitz Eingang in die Testamente. So war es üblich, alles, was nicht in Form von Einzellegaten vermacht wurde, unter Verwendung summarischer Formeln zu vererben. Vgl. dazu auch Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 220.